

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/9/19 94/05/0302

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 19.09.1995

Index

L37153 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Niederösterreich

L81703 Baulärm Umgebungslärm Niederösterreich

L82003 Bauordnung Niederösterreich

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

58/01 Bergrecht

Norm

AVG §68 Abs1;

BauO NÖ 1976 §93;

BergG 1975 §103 Abs3;

BergG 1975 §238 Abs1;

B-VG Art10 Abs1 Z10;

B-VG Art15 Abs1;

Rechtssatz

Liegt eine Gewinnungsbewilligung gem § 238 Abs 1 BergG vor, welche auf den Erwerber gem § 103 Abs 3 BergG mit rechtskräftigem Bescheid der Berghauptmannschaft übergegangen ist, so steht rechtskräftig fest, daß der - nunmehr - vom Erwerber aufgrund der bestehenden bergrechtlichen Gewinnungsbewilligung getätigte Abbau (hier: Schotterabbau) in die bergbehördliche Zuständigkeit fällt. Daraus folgt, daß wegen der gegebenen Zuständigkeit der Bergbehörde kein Raum für die Anwendung des § 93 NÖ BauO 1976 bleibt (Hinweis E 20.9.1994,92/05/0232).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994050302.X04

Im RIS seit

19.03.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$